

gang in unser Recht gefunden hat, sind m. E. jedenfalls nicht geeignet, die Ansicht des Kammergerichts in dieser Hinsicht zu stützen. Zweitens hat das Kammergericht verkannt, daß die Nutzungen als solche zunächst weder zu den Anlagemitteln noch den Umlaufmitteln gerechnet werden können. In welchen Fonds sie eingehen werden, entscheidet sich endgültig erst später. So ist es durchaus möglich, daß sie Bestandteil des Anlagefonds werden. (Dies folgt aus zahlreichen gesetzlichen Bestimmungen, vgl. nur als Beispiel die VO über die Verwendung der Gewinne in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft vom 6. Januar 1955 — GBl. I S. 23 — nebst Durchführungsbestimmungen.)

Selbst wenn man also dem Kammergericht darin folgt, daß der erhöhte Schutz des Volkseigentums auf die Substanzerhaltung beschränkt werden müsse, muß sich dieser erhöhte Schutz demzufolge ebenfalls auf die Nutzungen erstrecken, da die „Substanz des Volkseigentums“ sicherlich mindestens den Anlagefonds und einen Teil des Umlauffonds umfaßt. Eine andere Entscheidung verletzt deshalb eindeutig den Grundsatz „Volkseigentum ist unantastbar“. Es besteht aus diesem Grund auch kein Anlaß, die Modifikation der §§ 987 ff. BGB durch den genannten Rechtsgrundsatz für den Fall, daß ein Rechtsträger staatlichen Eigentums an den dort geregelten gesellschaftlichen Verhältnissen beteiligt ist, in Zweifel zu ziehen.

Der im Grundriß „Das Zivilrecht der DDR — Sachenrecht“ auf S. 237 unter Buchst. b vertretene Standpunkt, daß der gutgläubige Besitzer jedoch dann geschützt werden soll, wenn er die volkseigene Sache in der Annahme, sie sei seine eigene, beschädigt oder zerstört, gibt keinen Anhaltspunkt für die Lösung der hier zu behandelnden Frage. Der grundsätzliche Unterschied zwischen dem dort gegebenen und dem hier vorliegenden Sachverhalt besteht doch u. a. darin, daß im ersten Fall der Bürger tatsächlich einen „Schaden“ erleiden würde, wollte man der Ansicht des Grundrisses nicht folgen, es dagegen hier um die Frage geht, wem die Nutzungen aus einer volkseigenen Sache zustehen.

Mit den weiteren Ausführungen des Urteils:

„Gleichwohl werden bei richtiger Anwendung der Normen des Zivilrechts und Ausschöpfung der in ihnen enthaltenen Möglichkeiten durch die Träger des Volkseigentums die Vorteile die Nachteile überwiegen“.

will das Kammergericht offenbar zu verstehen geben, daß auch Entscheidungen zum Nachteil von Volkseigentum vom Blickpunkt der Gesamtentwicklung des Volkseigentums keinen Schaden bedeuten. Natürlich gibt es Fälle, in denen dem Begehren eines Rechtsträgers von Volkseigentum auf Grund des Gesetzes der rechtliche Schutz versagt werden muß. Diese Feststellung kann aber deshalb die sonstigen Ausführungen des Urteils nicht stützen, weil sie von „richtiger Anwendung der Normen des Zivilrechts“ ausgeht, das Urteil aber gerade die Normen des Zivilrechts verletzt, zu denen eben auch der Rechtsgrundsatz „Volkseigentum ist unantastbar“ gehört.

Entschieden abzulehnen ist weiterhin die Feststellung des Kammergerichts, daß ein weitergehender Schutz des Volkseigentums in diesem Fall, wie ihn der Beklagte verlangt, verallgemeinert bedeuten würde,

„daß jeder Vertrag nichtig wäre, der nicht den höchstmöglichen Gewinn, u. U. sogar Schaden für das Volkseigentum bringt“.

und weiter,

„daß damit der Rechtssicherheit des Zivilrechtsverkehrs der Boden entzogen würde“.

Mit dieser angeblichen „Verallgemeinerung“, die schon deshalb unverständlich ist, weil doch gerade im gegebenen Sachverhalt der Vertrag unstreitig gern. § 134 BGB nichtig ist und es hier um die Frage des gesetzlichen Anspruchs geht, stellt sich das

Kammergericht im Ergebnis gegen den erhöhten Schutz des Volkseigentums. Eine Nichtigkeit all dieser Verträge würde tatsächlich der Rechtssicherheit den Boden entziehen. Aber um diese Frage geht es hier gar nicht.

Der Rechtsgrundsatz „Volkseigentum ist unantastbar“ verbietet im vorliegenden Fall den Schutz des guten Glaubens der Klägerin. Der Anspruch der Verklagten findet seine gesetzliche Stütze demzufolge in § 990 in Verbindung mit § 987 BGB. Danach muß die Klägerin vom Zeitpunkt des Erwerbs an die von ihr gezogenen Nutzungen herausgeben. Der Berufung gegen das Urteil des Stadtgerichts mit der Begründung, es seien zu Unrecht die §§ 987 ff. BGB zuungunsten von Volkseigentum angewandt worden, hätte deshalb stattgegeben werden müssen.

Günter Swaton,
wiss. Assistent am Institut für Zivilrecht
der Humboldt-Universität

Allgemeine Aufsicht

§ 34 Abs. 2 der VO über die Wahrung der Rechte der Werk tätigen und über die Regelung der Entlohnung der Arbeiter und Angestellten vom 20. Mai 1952 (GBl. S. 377).

Zur Frage der Gewährung des Haushaltstages in Betrieben, die bereits zur 45-Stunden-Woche übergegangen sind.

Einspruch des Staatsanwalts des Kreises Guben vom 11. Juni 1957 - KV 134/57.

Seit Einführung der 45-Stunden-Woche wurde den in der Küche des Werkes 2 beschäftigten Frauen der Haushaltstag mit der Begründung gestrichen, nach § 34 der VO über die Wahrung der Rechte der Werk tätigen sei Grundbedingung für die Gewährung eines Haushaltstages, daß die Betreffenden 48 Stunden wöchentlich arbeiten. Nach Einführung der 45-Stunden-Woche — die 45 Stunden sind in diesem Betrieb auf 5 Tage verteilt — hätten sie ja ohnehin jede Woche einen Haushaltstag.

Gegen diese Anordnung des Betriebs legte der Staatsanwalt des Kreises beim Werkleiter gern. § 13 Abs. 2 StAG Einspruch ein.

Aus den Gründen:

Der Haushaltstag wurde den werktätigen Frauen unter bestimmten, gesetzlich festgelegten Voraussetzungen gewährt, da die Sorge unserer Regierung unseren Werk tätigen, insbesondere unseren werktätigen Frauen, gilt. Durch ihn soll den werktätigen Frauen, die unter erhöhten häuslichen Belastungen stehen, eine Hilfe in Form einer sozialen Maßnahme gewährt werden.

Wenn der Abs. 2 des § 34 der Wahrungsverordnung von 48 Stunden wöchentlicher Arbeitszeit spricht, die Voraussetzung für die Gewährung des Haushaltstages sind, dann ist entsprechend der von unserem Arbeiter- und Bauern-Staat angestrebten Entwicklung zur 45-Stunden-Woche in jenen Betrieben, wo diese bereits eingeführt ist, die 45-Stunden-Woche als gesetzliche Arbeitszeit zugrunde zu legen. Wenn nun die 45-Stunden-Woche, die einer täglichen 7%stündigen Arbeitszeit entspricht, wie in diesem Betrieb statt auf 6 auf 5 Arbeitstage verteilt wird, ergibt sich für diese Werk tätigen an den 5 Tagen eine Überarbeit gegenüber den übrigen Kollegen, die 45 Stunden an 6 Arbeitstagen tätig sind.

Bei richtiger Anwendung des § 34 Abs. 2 der Verordnung über die Wahrung der Rechte der Werk tätigen ergibt sich die Pflicht, auch den Frauen, die an 5 Tagen die wöchentliche 45-Stunden-Leistung vollbringen, den Haushaltstag zu gewähren.

Anmerkung:

Auf Grund des Einspruchs wurde den Frauen der Haushaltstag wieder zugebilligt.